

Satzung

der Gemeinde Schladen-Werla über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung

Aufgrund der §§ 10, 44, 45, 55 und 71 Abs. 7 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Rat der Gemeinde Schladen-Werla in seiner Sitzung am _____ nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Schladen-Werla und deren Ortschaften Gielde, Hornburg (Stadt), Schladen und Werlaburgdorf wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gewährt.

- (2) Aufwandsentschädigungen in Form eines Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gezahlt. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit um die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an, erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Sitzungsgelder werden vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Ratsmitglieder erhalten zeitgleich eine entsprechende Abrechnung mit der Ratspost.

§ 2 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder der Gemeinde Schladen-Werla erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

Des Weiteren erhalten sie eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Gemeinderats-, Ausschuss- und Fraktions- oder Gruppensitzungen in Höhe von 30,00 € je Sitzung.

Die Ratsmitglieder in den Ortsräten Gielde, Hornburg (Stadt), Schladen und Werlaburgdorf erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von **40,00 €** für die Teilnahme an den Ortsrats-, Fraktions- oder Gruppensitzungen.

- (3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.

Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden.

Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

- (4) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen unbeschadet der Regelung über die Reisekosten nach § 7.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die stellvertr. Bürgermeister/innen, Ortsbürgermeister/in, stellvertr. Ortsbürgermeister/in, den Protokollführern der Ortsratssitzungen und die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1. Rat der Gemeinde Schladen-Werla

a)	an den/die 1. stellv. Bürgermeister/in	135,00 €
b)	an den/die 2. stellv. Bürgermeister/in	95,00 €
c)	Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden – pauschal	65,00 €
	zzgl. pro Fraktions-/Gruppenmitglied	11,00 €

Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

Bei mehreren gleichberechtigten Vorsitzenden einer Fraktion oder Gruppe wird nur jeweils eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

2. Ortsräte der Gemeinde Schladen-Werla:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Ortsbürgermeister der Ortschaften Gielde und Werlaburgdorf | 140,00 € |
| b) | Ortsbürgermeister der Ortschaft Schladen | 245,00 € |
| c) | Ortsbürgermeister der Ortschaft Hornburg (Stadt) | 220,00 € |
| d) | Stellv. Ortsbürgermeister der Ortschaften Hornburg (Stadt) und Schladen | 55,00 € |
| e) | Stellv. Ortsbürgermeister der Ortschaften Gielde und Werlaburgdorf | 35,00 € |
| f) | Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden | 55,00 € |

Vereinigt ein Ortsratsmitglied mehrere der genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

Bei mehreren gleichberechtigten Vorsitzenden einer Fraktion oder Gruppe wird nur jeweils eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Für die Protokollführung in den Ortsratssitzungen wird neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung pro Protokoll **eine** zusätzliche Aufwandsentschädigung **in Höhe von 45,00 €** gezahlt.

§ 4

Sitzungsgelder für sonstige Mitglieder in den Ratsausschüssen

Nicht dem Gemeinderat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von **25,00 €**. § 2 Abs. 3 und 4 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5

Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben
 - a) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - b) ehrenamtlich tätige Personen soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Tätigkeit als Ratsmitglied für die Gemeinde entstanden ist.

- (3) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens **45,00 €** je Stunde und **225,00 €** je Tag begrenzt
- (4) Ratsmitglieder die keine Ersatzansprüche nach § 44 NKomVG geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird pro Stunde eine Entschädigung von **17,50 €** gezahlt.

§ 6

Sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufschlages erhalten folgende Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|---|----------------|
| a) Ortsjugendpfleger/innen Gielde, Beuchte, Hornburg (Stadt), Isingerode, Schladen, Wehre und Werlaburgdorf | 70,00 € |
|---|----------------|

Soweit pro Ortschaft bzw. Ortsteil mehrere Personen die Ortsjugendpflege ausüben, ist die monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend auf die Personenzahl aufzuteilen.

- | | |
|---|----------------|
| b) Büchereileitungen in den Ortschaften Hornburg (Stadt) und Schladen | 80,00 € |
|---|----------------|

Soweit sich mehrere Personen die Büchereileitung teilen, ist die monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend auf die Personenzahl aufzuteilen.

- | | |
|--|----------------|
| c) Ortsheimatpfleger/in | |
| 1. Gielde | 25,00 € |
| 2. Hornburg (Stadt) | 43,00 € |
| 3. Schladen, Beuchte, Isingerode und Wehre | 35,00 € |
| 4. Werlaburgdorf | 25,00 € |

- | | |
|---|----------------|
| d) Betreuer/in des Bürgerhauses Beuchte | 80,00 € |
|---|----------------|

- | | |
|---|----------------|
| e) Betreuer/in des Dorfgemeinschaftshauses Isingerode | 80,00 € |
|---|----------------|

- | | |
|--|----------------|
| f) Ortsbeauftragte/r Beuchte, Isingerode und Wehre | 40,00 € |
|--|----------------|

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **100,00 €**.

- (3) Für ehrenamtlich tätige Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schladen-Werla wird eine gesonderte Satzung erlassen.
- (4) Für die Pflege der Kriegsgräber im Bereich der Gemeinde Schladen-Werla wird dem zuständigen Verein / Verband eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % der jährlichen Pauschale für die Pflege- und Instandsetzung der Gräber nach § 1 Gräbergesetz vom 29.01.1993 (BGBl. I S. 178) gewährt.

§ 7 Reisekosten

Für die von der Gemeinde Schladen-Werla angeordneten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen nach dem Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Sitzungsgelder und Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Sitzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung vom 15.01.2014 sowie die 1. Änderungssatzung vom 10.06.2015 und die 2. Änderungssatzung vom 23.05.2018 außer Kraft.

Schladen, den _____

Gemeinde Schladen-Werla

(Andreas Memmert)
Bürgermeister